

Zu Quintilianus.

In der sehr eingehenden Recension meines Ostern 1865 in Breslau erschienenen zweiten Programmes über Quintilian (oben S. 37 ff.) spricht Herr Professor Halm seine Freude darüber aus, daß ich in sehr vielen Fällen zu demselben Resultat wie er selbst gekommen sei. So freudig ich meinerseits schon dieses Ergebnis acceptire, so ist doch wahrscheinlich und hoffentlich unsere Übereinstimmung noch weit größer,

1) Ein Beispiel führe ich aus den Aphorismen an, die sich vor Casiodors Rhetorik in zwei aus ein und demselben Uncialcodex geflossenen Berner Handschriften des 10. Jahrh., n. 212 und 234 erhalten haben: *Inter orationes rhetoricas obseruandum ἡθὸς καὶ πάθος* (ΕΕΟC K₂ ΠΛΕΟC Cod. 212, ΘΘΟCΚΞΠΠΕΟC 234). *πάθος* (ΗΑΕΟC 212, ΠΛΕΟC 234) *temporalis est animi accidentia, ut iratus, amans; ἡθὸς* (ΕΕΟC beide Hff.) *perpetua animi forma atque naturalis, ut est dum iracundus aliquis aut amator* (bei Halm rhet. p. 501, 7 steht durch ein Versehen *orator*) *exprimitur. et uocatur quippe πάθος* (ΠΛΕ ΟC 212, Π: ΕΟC 234) *non solum quod ab irato dici-*

Λ

tur uel amante, sed et quod iram alteri seu misericordiam, amorem seu odium commouet.

als der Herr Recensent aus dem, was ihm zur Beurtheilung vorlag, schließen konnte: um dies zu constatiren erlaube ich mir folgende kurze Mittheilungen.

Bei Abfassung des erwähnten Programmes war es ursprünglich meine Absicht nur diejenigen Stellen des 5. Buches, welche erhebliche Schwierigkeiten darboten und bisher nach meiner Ansicht noch nicht richtig erklärt waren, zu besprechen: erst allmählich änderte ich diesen Plan und machte mir die unnütze Mühe auch andere minder wichtige, welche nur in den neuesten Ausgaben von Zumpt und Bonnell geändert waren, mit heranzuziehen. Unnützlich nenne ich diese Mühe, denn es sind unter ihnen sehr viele, über die man bei richtiger Schätzung der Handschriften nicht im Zweifel sein kann, unnützlich aber auch darum, weil es das einfachste ist bei einer neuen kritischen Bearbeitung des Textes auf die Spalding'sche Ausgabe zurückzugehen. So ist es gekommen, daß ich eine große Masse von Dingen unberücksichtigt ließ, die ich, wenn ich von vornherein nach Vollständigkeit in diesem Punkte gestrebt hätte, nicht übergangen haben würde. Als ich nun im Sommer vorigen Jahres auch das fünfte Buch nochmals genau durcharbeitete, hatte ich in der Bonnell'schen Ausgabe nicht weniger als einige 80 Berichtigungen nachzutragen, von denen die meisten, die aus den besten Handschriften geschöpft sind, in früheren Ausgaben schon Aufnahme gefunden haben. Bemerkenswerth scheint mir nur etwa folgendes: im Anschluß an die Handschriften habe ich geschrieben 12, 5 *Ita quae non possunt valere*, 12, 16 *quid pro potente amico*, ferner schienen mir der Berücksichtigung werth die Conjecturen Spaldings zu 1, 3. *quod est operis infiniti* und *sed etiam in inveniendo*; eigne Vermuthungen habe ich aufgestellt 10, 60 *Qui servus est, si manumittitur, fit libertinus*, wo der Coniunctiv unstatthaft ist, 10, 94 wo in der längeren genauen Recapitulation nicht nur (mit Rollin) *contrariis* einzuschalten ist, sondern auch noch *ordine* bei folgender Wortstellung: *finitione (genere, specie, differentibus, propriis) divisione, remotione, ordine (initio, incremento, summa) similibus, dissimilibus, contrariis, pugnantibus*, 10, 114 *Inveniendum contra est, quo distet haec causa a ceteris, quae in potestatem victoris venire solent* statt des überlieferten *venirent*; endlich habe ich übereinstimmend mit Herrn Prof. Halm geschrieben 7, 32 *auferat utilitatem*, 13, 34. *commune pro proprio* ohne *pluribus*, 14, 25. *non enim bonum, quo quis male uti potest*.

Zu gleicher Zeit bemerkte ich, daß manche von mir aufgestellte Behauptung nicht stichhaltig und eine Aenderung des Textes unstatthaft ist, so an folgenden von Herrn Prof. Halm beanstandeten Stellen: 7, 25. 10, 76 (wo übrigens ducent weiter nichts als ein Druckfehler ist statt *ducent*). 13, 20. 13, 51. 14, 28 u. a. Zu 10, 56 habe ich zu bemerken, daß ich die Ergänzung *nec quod virtus est, utique iustitia est, at* selbständig und unabhängig von Julius

Victor aus den Spuren der Ueberlieferung aufgefunden habe, da ich andernfalls meine Quelle nicht verschwiegen haben würde. Wenn ich nun auch auf der einen Seite bebauere, daß es mir ganz entgangen war, daß hier ein längerer Abschnitt von Julius Victor ausgeschrieben ist, so habe ich doch auch die Freude und Genugthuung, daß diese Conjectur, von deren Richtigkeit und Nothwendigkeit ich fest überzeugt war, durch ihn die sicherste Bestätigung erhalten hat.

Im folgenden Paragraphen habe ich eine bis dahin ebenfalls unbemerkt gebliebene Lücke entdeckt und die offenbare Corruptel dadurch, daß ich rationale für immortale schrieb und homo hinzufügte, zu heilen versucht. Demnach heißt es dort folgendermaßen: Quod neque mortale est, neque rationale, neque animal, non est homo oder auch mit der von Galm vorgeschlagenen Veränderung in der Wortstellung: Quod n. rationale e. n. mortale, n. a. h. n. e. Diese Stelle erwähne ich nur, um daran die Besprechung einer ähnlichen, welche jetzt noch sehr im Argen liegt, zu knüpfen: VII, 3, 23 ff. nämlich lesen wir: Vterque finitionem alterius impugnat. Ea duobus generibus evertitur, si aut falsa est aut parum plena. Nam illud tertium nisi stultis non accidit, ut nihil ad quaestionem pertineat. Falsa est, si dicas Equus est animal rationale, nam est equus animal, sed irrationale. Quod autem commune cum alio est, desinet esse proprium. Gesner hielt die Worte Falsa est — proprium für eine Interpolation und seine Ansicht ist von mehreren Herausgebern mit Unrecht gebilligt worden. Spalding nahm eine Lücke nach irrationale an und ergänzte dieselbe so: Parum plena, si dicas Equus animal irrationale, commune enim ei cum aliis mutis est irrationale, aber auch diesen Verbesserungsversuch halte ich nicht für glücklich. Hier, wo es sich um feine Unterscheidungen handelt, konnte Quintilian unmöglich, um eine Definition durch ein Beispiel zu veranschaulichen, sagen: „falsch ist dieselbe, wenn man sagen wollte: das Pferd ist ein mit Vernunft begabtes lebendes Wesen“. Das ist keine Definition, auch nicht eine falsche, sondern baarer Unsinn, wie man ihn nicht einmal denen zutrauen darf, welche er selbst stulti nennt, geschweige denen, welchen er seinen Rath ertheilt.

Es liegt uns hier der Text in allen Handschriften gleichmäßig verberbt vor, die Verderbniß mag also schon in sehr früher Zeit eingedrungen sein, wahrscheinlich zunächst durch Hinzufügung des dem Abschreiber in dieser Verbindung geläufigen rationale, wozu dann noch die offenbare Correctur Falsa est kam. Wie der ganze Zusammenhang lehrt, ist das Beispiel nur zur Erläuterung des dritten Falles hinzugefügt, es ist also zu schreiben: Nam illud tertium nisi stultis non accidit, ut nihil ad quaestionem pertineat, ut si dicas Equus est animal, nam est equus animal, sed irrationale: quod autem commune cum alio est, desinet esse proprium.

Breslau.

Ferdinand Meister.